

Damit erlaubt Art. 3 Abs. 2 GG dem Gesetzgeber sogar Regelungen, die Männer und Frauen ungleich behandeln (Differenzierung). Die Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung als kollidierendes Verfassungsrecht kann grundsätzlich eine damit gegebenenfalls verbundene rechtliche *Schlechterstellung* des anderen Geschlechts rechtfertigen.

Der Gleichberechtigungsauftrag begründet generell einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck, der im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Rechte Dritter zu berücksichtigen ist.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 26. März 2018 – Vf. 15-VII-16, Rn 129.

cc. Gestaltungsspielraum und Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

Art. 3 Abs. 2 GG begründet mit dem Gleichberechtigungsgebot einen Handlungsauftrag des Gesetzgebers, der einer grundrechtlichen Schutzpflicht entspricht. Der Gesetzgeber muss die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. In der Frage, wie der Gesetzgeber dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG nachkommt, steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu. Die Art und Weise, wie der Staat seine Verpflichtung erfüllt, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, obliegen der Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers.

Vgl. BVerfGE 109, 64, Rn 212. Das Gericht verweist hinsichtlich des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers auf seine Rechtsprechung zu Schutzpflichten allgemein. Nach BVerfGE 88, 203, Rn 166, gilt im Kontext von Schutzpflichten, dass die Verfassung den Schutz als Ziel vorgibt, nicht aber seine Ausgestaltung im Einzelnen. S. auch Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 26. März 2018 – Vf. 15-VII-16, Rn 127, das einen weiten Gestaltungsspielraum annimmt.

Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers schränkt wiederum die verfassungsgerichtliche Überprüfung seiner Entscheidung ein. Überprüfbar ist lediglich, ob der Gesetzgeber die Grenzen seiner Ausgestaltungsbefugnis überschritten hat. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird mit Blick auf die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau in materieller Hinsicht durch Verhältnismäßigkeitsanforderungen begrenzt.

Dies bestätigt die Rechtsprechung. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung über die Popularklage zur Parität betont, dass eine etwaige Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Rechte Dritter durch eine Fördermaßnahme zugunsten eines Geschlechts oder eine damit verbundene Benachteiligung des anderen Geschlechts die Fördermaßnahme nicht von vornherein unzulässig macht. Die Maßnahme ist, so das Gericht, in

diesem Fall anhand des betroffenen Rechts auf ihre Grundrechtskonformität zu prüfen. Die Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung kann dabei als kollidierendes Verfassungsrecht grundsätzlich eine damit gegebenenfalls verbundene rechtliche Schlechterstellung des anderen Geschlechts rechtfertigen. Sie kann allgemein als verfassungsrechtlich legitimer Zweck im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in Rechte Dritter dienen.

Vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 26. März 2018 – Vf. 15-VII-16, Rn 129. Vgl. auch BVerfGE 109, 64, Rn 212, danach muss der Gesetzgeber insbesondere faktische Diskriminierungen, die sich als Folge einer gesetzlichen Maßnahme zur Gleichberechtigung ergeben, so weit wie möglich vermeiden.

Der Gesetzgeber muss sich in der Frage, inwieweit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit geschlechtsspezifisch faktische Nachteile bestehen, auf die er mit Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichberechtigung reagieren darf, auf *vertretbare* Einschätzungen stützen. In diesem Rahmen besteht aber wiederum eine Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass bei der Prüfung, ob Nachteile entstanden sind, wie lange sie fortwirken und welche Maßnahmen als Ausgleich in Betracht kommen, grundsätzlich von der Einschätzung des Gesetzgebers auszugehen ist. Dabei darf der Gesetzgeber auch Typisierungen vornehmen.

Vgl. BVerfGE 74, 163, Rn 47. Für die gesetzgeberische Umsetzung einer grundrechtlichen Schutzpflicht, zu denen das Gericht das Gleichberechtigungsgebot zählt, gilt allgemein nach BVerfGE 88, 20, Rn 166, dass die Maßnahmen des Gesetzgebers auf vertretbaren Einschätzungen beruhen müssen.

dd. Anwendbarkeit des Gleichberechtigungsgebots im Bereich des Wahlrechts

Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 3 VerfBbg richten sich an den Staat. Dabei erfasst das Gleichberechtigungsgebot alle Lebensbereiche.

Vgl. *Baer/Markard*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2018, Art. 3, Rn. 358 ff.

Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 3 VerfBbg gelten auch auf dem Gebiet des Wahlrechts und ermächtigen den Gesetzgeber dazu, auf diesem Gebiet Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung bestehender faktischer Nachteile für Frauen zu ergreifen.

Eine Einschränkung, die den Gleichberechtigungsauftrag allein auf die Verhältnisse zwischen den Bürgern bezieht, ist bereits im Wortlaut nicht ersichtlich. Vielmehr wird in Art. 12 Abs. 3 VerfBbg

der Gleichstellungsauftrag ausdrücklich auf das „öffentliche Leben“ bezogen. Das umfasst nach allgemeinem Verständnis auch und gerade das politische Leben und mithin Wahlen und die demokratische Repräsentation des Volkes im Staat.

Der brandenburgische Verfassungsgeber hat mit der klaren Formulierung des Art. 12 Abs. 3 VerfBbg im Jahr 1992 den Stand der bundesrepublikanischen Verfassungsentwicklung in Bezug auf das Gleichberechtigungsgebot abgebildet und verdeutlicht. Danach erstreckt sich das Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht bloß auf die Rechtsordnung, sondern darüber hinaus auf die gesamte gesellschaftliche Wirklichkeit. Es fordert vom Staat nicht nur die Rechtsgleichheit von Männern und Frauen, sondern auch die Beseitigung faktischer Nachteile, ohne auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche beschränkt zu sein. Im Jahr 1994 hat dann auch der Verfassungsgeber auf Bundesebene diesen Stand der Verfassungsentwicklung ausdrücklich im Grundgesetz verankert, indem er Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG einführte. Art. 12 Abs. 3 VerfBbg gibt damit zugleich auch den Gewährleistungsgehalt des Art. 3 Abs. 2 GG wieder.

Auch aus der Verfassungssystematik folgt nicht, dass der Gleichberechtigungsauftrag auf die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beschränkt wäre. Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 3 VerfBbg zählen zum Grundrechtsabschnitt der jeweiligen Verfassung. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass sie auf Wahlen nicht anwendbar sind. Denn das Wahlrecht selbst ist verfassungsrechtlich als Grundrecht bzw. als grundrechtsgleiches Recht gewährleistet. Nach der brandenburgischen Verfassung zählt das Wahlrecht zu den Grundrechten (Art. 22 VerfBbg zählt zum 2. Hauptteil, der die Grundrechte umfasst); nach dem Grundgesetz gilt es als grundrechtsgleiches Recht (vgl. Art. 38 GG iVm Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG).

In der Verfassungsordnung bildet der Schutz der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte ein unteilbares System. Die Einheit, die das Gleichberechtigungsgebot und das Wahlrecht umfasst, zeigt sich insbesondere am Institut der Verfassungsbeschwerde, die für beide gilt (Art. 93 I Nr. 4b GG; Art. 6 Abs. 2 VerfBbg). Materiell kommt das einheitliche System der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte im Prinzip der praktischen Konkordanz bei der Grundrechtsbeschränkung durch kollidierende Grundrechte zum Ausdruck. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg bedürfte vor diesem Hintergrund einer ausdrücklichen Bestimmung in der jeweiligen Verfassung, die aber nicht gegeben ist.

Die Berufung des Wahlrechtsgesetzgebers auf das Gleichberechtigungsgebot ist auch nicht wegen der Spezialität der Gleichheit der Wahl gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG ausgeschlossen.

Seit BVerfGE 99, 1, Rn 32 ff. behandelt das Bundesverfassungsgericht die Wahlgleichheit nicht mehr als Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt, dass *besondere* Gleichheitssätze grundsätzlich im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander stehen und damit nebeneinander anwendbar sind. Sie schließen sich in der Anwendbarkeit nicht aus. Etwas anderes kann lediglich gelten, wenn zwischen mehreren besonderen Gleichheitssätzen ein eigenständiges Spezialitätsverhältnis besteht.

BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14, Rn 51.

Dies ist jedoch für die Wahlrechtsgleichheit und das Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht der Fall. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, dass die Allgemeinheit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1 GG und das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG als spezialgesetzliche Ausprägungen des allgemeinen Gleichheitssatzes nebeneinander anwendbar sind.

BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14, Rn 49–52.

Daraus folgt, dass auch die Wahlrechtsgleichheit aus Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 22 Abs. 3 VerfBbg und das Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg als *besondere* Gleichheitssätze nebeneinander anwendbar sind und sich nicht gegenseitig ausschließen. Denn die Erwägungen, die das Gericht für die Idealkonkurrenz der Allgemeinheit der Wahl und des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung anführt, gelten ebenso für das Verhältnis von Wahlrechtsgleichheit und Gleichberechtigungsgebot. Zwar überschneiden sich die Anwendungsbereiche der Wahlrechtsgleichheit und des Gleichberechtigungsgebots im Bereich des Wahlrechts. Aber das betrifft nur einen Teilbereich des jeweiligen Regelungsumfangs der beiden Gleichheitssätze. Zudem dienen sie unterschiedlichen Schutzzwecken: Egalität der Staatsbürger einerseits und Gebot der rechtlichen und faktischen Gleichberechtigung von Männern und Frauen andererseits. Diese beiden besonderen Gleichheitssätze bzw. Diskriminierungsverbote entfalten damit je eine eigenständige Bedeutung. Die Wahlrechtsgleichheit und das Gleichberechtigungsgebot stehen daher in Idealkonkurrenz. Dass die Wahlrechtsgleichheit gegenüber Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) spezieller ist, schließt folglich die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichberechtigungsgebot) im Wahlrecht nicht aus. Vielmehr entspricht es insbesondere dem Schutzzweck des Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg, das Gleichberechtigungsgebot nicht gegenständlich zu beschränken und den Bereich der Wahlen und das Wahlrecht einzuschließen.

Die Anwendbarkeit des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags auf das Wahlrecht bestätigt schließlich auch die schon mehrfach erwähnte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs über die Popularklage zur Parität. Darin hält der Gerichtshof ausdrücklich fest, dass der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit differenzierenden Regelungen nicht schlechthin entgegensteht. Der Gerichtshof verweist explizit darauf, dass der Gesetzgeber auch im Bereich des Wahlrechts über die Gestaltungsbefugnis verfügt, verfassungsrechtlich legitime Ziele, zu denen es den verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsauftrag zählt, und etwaige gegenläufige Grundsätze oder Verbürgungen zum Ausgleich zu bringen.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 26. März 2018 – Vf. 15-VII-16, Rn 129.

Der Gleichberechtigungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 3 VerfBbg bildet damit grundsätzlich eine Legitimationsgrundlage für eine Paritätsregelung im Wahlrecht. Der Gesetzgeber hat aus der Verfassung das Recht, eine solche Regelung zu erlassen.

So ausdrücklich der Bayerische Verfassungsgerichtshof zum Gleichstellungsauftrag aus der bayerischen Verfassung, der Art. 3 Abs. 2 GG entspricht; Entscheidung vom 26. März 2018 – Vf. 15-VII-16, Rn 133: „Es genügt festzuhalten, dass Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV zwar im Grundsatz als Legitimationsgrundlage für eine gesetzliche Quotenregelung herangezogen werden kann, daraus aber in aller Regel nur ein Recht, keine Pflicht zu einer solchen Regelung erwachsen kann.“

b. Die Integrationsfunktion von Wahlen als legitimes Ziel

aa. Effektive Integration des Staatsvolkes und weitgehende integrative Repräsentanz im Parlament

Der Gesetzgeber darf im Wahlrecht Differenzierungen vornehmen und auch die politischen Parteien unterschiedlich behandeln, soweit dies zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung des Volkes erforderlich ist. Die Integrationsfunktion von Wahlen ist im Demokratieprinzip verankert, insbesondere in der repräsentativen, parlamentarischen Demokratie. Das Demokratieprinzip zielt auf eine effektive Integration des Staatsvolkes und weitgehende integrative Repräsentanz im Parlament.

stRspr., vgl. BVerfGE 6, 84, Rn 28; 51, 222, Rn 54; 71, 81, Rn. 42; 95, 408, Rn 44.

Der Gesetzgeber hat dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sogar aktiv zu berücksichtigen: Er muss die Funktion der Wahl als Vorgang der Integration politischer Kräfte

sicherstellen und verhindern, dass gewichtige Anliegen im Volk von der Volksvertretung ausgeschlossen bleiben.

Vgl. mwN BVerfGE 131, 316, Rn 55.

bb. Die Integrationsfunktion von Wahlen und das pluralistische Demokratiemodell des Grundgesetzes

Die Integrationsfunktion von Wahlen ist dabei wesentlich auf die parlamentarische Willensbildung und ihre demokratische Funktion und Funktionsweise bezogen. Die Wahlen sollen eine inhaltlich offene Auseinandersetzung und Entscheidungssuche im Parlament eröffnen, in der die verschiedenen berührten Präferenzen und Perspektiven, Interessen und Belange möglichst breit zum Ausdruck kommen und integriert werden. Dies dient dazu, zwischen ihnen einen Ausgleich zu ermöglichen und bildet einen Kerngehalt des demokratischen Parlamentarismus.

Vgl. BVerfGE 131, 152, Rn 113, und bereits BVerfGE 40, 237, Rn 34; 70, 324, Rn 123. Danach eröffnet die öffentliche Auseinandersetzung im parlamentarischen Verfahren Möglichkeiten des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Damit bringt der Verfassungsbelang der Integrationsfunktion von Wahlen das pluralistische Demokratiemodell des Grundgesetzes zum Ausdruck. Das Grundgesetz geht von einem verfassungsrechtlich durch die Grundrechte geschützten *Pluralismus* der Präferenzen und Perspektiven, der Interessen und Belange aus, die die Grundlage der demokratischen Willensbildung sind. Dieser Pluralismus soll im Parlament vertreten sein, damit die widerstreitenden Positionen in einem inhaltlich offenen Verfahren der Gesetzgebung vor den Augen der Öffentlichkeit anerkannt, beachtet und miteinander abgewogen werden können. Das zählt zum Kern der demokratischen Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers, der in seiner Willensbildung die verschiedenen Grundrechtspositionen beachten, gegeneinander abwägen und zur praktischen Konkordanz bringen muss.

c. Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

aa. In Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse und die wertenden Einschätzungen

Ein Einschätzungs- und Prognosevorrecht des Gesetzgebers mit Blick auf die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse und die wertenden Einschätzungen gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für die gesetzliche Ausgestaltung des Wahlrechts und des Gleichberechtigunggebots aus Art. 3 Abs. 2 GG (dazu oben 1. a.; 4. a. dd.; 4. b.).

Danach ist ein Mittel bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Dem Gesetzgeber kommt dabei ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu. Es ist vornehmlich seine Sache, unter Beachtung der Sachgesetzlichkeiten des betreffenden Sachgebiets zu entscheiden, welche Maßnahmen er ergreifen will. Der Gesetzgeber verfügt auch bei der Einschätzung der Erforderlichkeit über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum. Infolge dieser Einschätzungsprärogative können Maßnahmen, die einem verfassungslegitimen Ziel dienen, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den dem Gesetzgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die alternativ in Betracht kommen und die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen weniger belasten würden.

mwN BVerfGE 115, 276, Rn 111 ff., 115 ff.

Dieses Einschätzungsvorrecht erkennt das Bundesverfassungsgericht auch im Bereich der verfassungsrechtlichen Handlungsaufträge und grundrechtlichen Schutzpflichten des Gesetzgebers an. Dies zeigt die Rechtsprechung zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Existenzminimums aus dem Sozialstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 1 GG und der Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG. Danach ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, in Erfüllung des Handlungsgebots und der Schutzpflicht die tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen und die unausweichlichen wertenden Einschätzungen mit Blick auf das zum Schutz Erforderliche und Notwendige zu treffen. Dem entspricht eine zurückhaltende Kontrolle durch die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Vgl. mwN BVerfGE Rn 133 ff., 138, 141.

bb. Beschränkter verfassungsrechtlicher Kontrollmaßstab in Bezug auf das Paritätsgesetz

Aus der Rechtsprechung ergeben sich gegenüber diesen allgemeinen Grundsätzen keine Einschränkungen des Einschätzungs- und Prognosevorrechts des Gesetzgebers mit Blick auf die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse und die wertenden Einschätzungen bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und des Gleichberechtigungsggebots aus Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg. Es lassen sich auch keine relevanten strukturellen Unterschiede im Bereich des Wahlrechts (dazu oben 1.–3.) und des Gleichberechtigungsggebots (dazu oben 4.) erkennen, die eine Abweichung zwingend erforderten oder auch nur legitimierten.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit kann daher mit Blick auf die angegriffene Paritätsregelung im Brandenburgischen Wahlrecht einen Verfassungsverstoß nur feststellen, wenn der Gesetzgeber

unvertretbare Einschätzungen und Wertungen getroffen hat, die gesetzliche Regelung mit Blick auf das Ziel ungeeignet ist oder das Maß des Erforderlichen überschreitet.

II. Anwendung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe auf die angegriffene Paritätsregelung

Mit der angegriffenen Paritätsregelung hat der Gesetzgeber die Grenzen seines Gestaltungsspielraums im Wahlrecht nicht überschritten. Die Regelung verletzt die Wahlrechtsgrundsätze und die Rechte der Parteien nicht. Sie ist verfassungsrechtlich durch das Gleichberechtigungsgebot nach Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg und die Integrationsfunktion der Wahlen legitimiert.

Dabei kommt es letztlich nicht auf die Frage an, ob der Gesetzgeber mit der Paritätsregelung die Wahlrechtsgrundsätze und die Rechte der Parteien aufgrund des Regelungsauftrags des Art. 38 Abs. 3 GG bzw. Art. 22 Abs. 5 VerfBbg *ausgestaltet* oder aber in die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen im Wahlrecht *eingreift*. Es gelten in beiden Fällen die gleichen Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem besonderen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Wahlrecht. Diesen hat der Gesetzgeber mit der Paritätsregelung beachtet: Die Regelung verfolgt verfassungsrechtlich legitimierte Ziele, ist dazu nicht ungeeignet, und überschreitet das Maß des Erforderlichen nicht. Das Erfordernis der Angemessenheit ist zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht Teil des besonderen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wahlrecht; jedoch hält die Paritätsregelung überdies auch die Angemessenheit ein.

1. Keine Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze und der Rechte der Parteien

a. Keine Verletzung der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl

Die angegriffene Paritätsregelung wirkt sich nicht auf die Gleichheit des aktiven Wahlrechts aus. Sie berührt weder den Zählwert noch die rechtlichen Erfolgchancen der Stimmen der Wahlberechtigten bei der Wahl zum Landtag. Die Regelung schließt keine Person von der Möglichkeit aus, für ein Landtagsmandat auf einer Landesliste zu kandidieren.

Weiterhin umfasst die streitgegenständliche Paritätsregelung keine rechtliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen (zum Regelungskonzept oben A.). Sie begründet keine rechtliche Bevorzugung oder Benachteiligung eines Geschlechts im Wahlverfahren. Dies gilt sowohl bezüglich des passiven Wahlrechts wie bezüglich der Chancengleichheit.

Die angegriffene Regelung wahrt auch im innerparteilichen Verfahren der Wahl die aus der Gleichheit der Wahl gebotene Gleichheit des Zählwerts und der rechtlichen Erfolgchancen der

Stimmen, sowie die gleichen rechtlichen Erfolgchancen der Bewerber (zum Maßstab oben I. 3. a.).

Die Paritätsregelung differenziert zwar im Verfahren der Wahlaufstellung durch Parteien zwischen Männern und Frauen: Es sind zunächst zwei getrennte Listen für männliche und für weibliche Bewerber aufzustellen, die dann im Reißverschlussverfahren miteinander verschränkt werden. Die Rechtsfolge der Regelung ist jedoch für beide Geschlechter die gleiche: Es besteht ein passives Wahlrecht nur für jeden zweiten Listenplatz; Männer und Frauen können jeweils nur für jeden zweiten Listenplatz gewählt werden. Keines von beiden Geschlechtern wird bevorzugt oder benachteiligt, indem für beide dieselbe Rechtsfolge gilt. Die Spitzenkandidatur wird von der Landesversammlung frei bestimmt, ohne dass ein Vorrang für Männer oder für Frauen gilt.

Aufgrund der Paritätsregelung verringert sich im Vergleich zur alten Rechtslage für Männer wie für Frauen die Anzahl der Listenplätze, auf denen sie rein *rechtlich* jeweils kandidieren können. Für Frauen bedeutet dies jedoch in der Praxis, dass sich ihr Zugang zur Kandidatur tatsächlich *erweitert*. Dies hat sich am Beispiel der parteiinternen Quoten erwiesen (dazu eingehend unten 2. a.). In Parteien, die keine satzungrechtliche Paritätsvorgabe haben, verringert die Paritätsregelung angesichts des bisherigen Übergewichts des Männeranteils an den aufgestellten Bewerbern die Kandidaturmöglichkeiten von Männern. Diese Rechtsänderung begründet aber keine verfassungsrechtlich erhebliche Ungleichbehandlung. Denn es besteht verfassungsrechtlich kein Anspruch darauf, dass eine vorteilhafte, begünstigende Rechtslage erhalten bleibt. Die Gesetzgebung ist, auch im Wahlrecht, jederzeit der demokratischen Änderung zugänglich. Vertrauensschutzgesichtspunkte, die dem im vorliegenden Fall entgegenstehen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Frage der rechtlichen Ungleichbehandlung ist damit innerhalb der geänderten Rechtslage zu beurteilen. Wie dargelegt, begründet die Paritätsregelung aber keine rechtliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen.

Sie könnte allenfalls zu einer *faktischen* Ungleichbehandlung führen. Sie kann bewirken, dass eine Person nicht mehr auf die Landesliste gesetzt werden kann, wenn der paritätische „Ausgleich“ durch eine Person des anderen Geschlechts fehlt (Schließung der Liste nach § 25 Abs. 3 S. 5 BbgWahlG; dazu oben unter A.). Es kann daher in der Praxis dazu kommen, dass kein weiterer Mann mehr aufgestellt werden kann, eine weitere Frau hingegen schon – oder umgekehrt. Dies bedeutet eine faktische Ungleichbehandlung, die in die passive Chancengleichheit in der Wahlvorbereitung eingreift.

Zu berücksichtigen ist aber, dass diese faktische Ungleichbehandlung dem Ziel der Gleichberechtigung dient: Sie soll faktische *Nachteile* für Frauen bei der Aufstellung als Wahlbewerber beheben, von deren Bestehen der Gesetzgeber zulässigerweise ausgehen darf (dazu unten 2. a.). Die Regelung ist ein Mittel zur Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung von

Männern und Frauen in der politischen Wirklichkeit, nämlich bei der innerparteilichen Kandidatenaufstellung. Insgesamt bewirkt sie keine Schlechterstellung von Männern gegenüber Frauen, sondern zielt auf eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Parteien mit der angegriffenen Paritätsregelung auf ein *qualifiziertes Wahlverfahren* für die Aufstellung von Bewerbern auf der Landesliste: Zu dem Erfordernis der Wahl der Bewerber durch die Landesversammlung, also zu dem Erfordernis einer Stimmenmehrheit der Landesversammlung, tritt nach § 25 Abs. 3 S. 5 BbgWahlG das Erfordernis hinzu, dass je ein Bewerber des *anderen* Geschlechts gewählt wird.

In dem qualifizierten Wahlverfahren nach § 25 Abs. 3 BbgWahlG werden alle bei der Listenaufstellung Stimmberechtigten, d.h. alle Mitglieder der Landesversammlung, ganz formal und strikt gleichbehandelt. Es gilt kein differenzierter Zählwert der Stimmen. Im Rahmen von § 25 Abs. 3 BbgWahlG haben auch alle Stimmen rechtlich dieselbe Erfolgchance: Es gilt allgemein und ohne Unterschied, dass die Aufstellung eines Bewerbers auf der Landesliste nicht nur seine Wahl auf eine der Vorlisten erfordert, sondern auch einen paritätischen Ausgleich durch die Wahl eines Bewerbers des anderen Geschlechts.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Nichtannahmebeschluss nicht beanstandet, dass ein Fachgericht eine Geschlechterquote für die Wahl von Parteiämtern, die nach der Parteisatzung galt, nicht als Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze gewertet hatte. Das Bundesverfassungsgericht geht dabei davon aus, dass die Bindung des innerparteilichen Wahlsystems an die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, satzungsrechtliche Quotenregelungen bei der Wahl zu Parteiämtern nicht ausschließt.

Wenn demnach eine satzungsrechtliche Quote offensichtlich die Wahlrechtsgrundsätze nicht verletzt, können diese grundsätzlich auch einer *gesetzlichen* Quotierungsregelung für die Kandidatenaufstellung nicht entgegenstehen. Denn für die Vereinbarkeit mit den Wahlrechtsgrundsätzen, insbesondere mit der Gleichheit der Wahl, kann es nicht darauf ankommen, ob eine Regelung zur Geschlechterparität im innerparteilichen Wahlsystem durch Satzung oder aber durch Gesetz vorgegeben ist: Die Auswirkung im Wahlverfahren der Partei ist genau dieselbe.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. April 2015 – 2 BvR 3058/14, Rn 25. Das Gericht führt aus, dass es keinen Grund sehe, verfassungsrechtlich etwas gegen die fachgerichtliche Annahme zu erinnern, dass eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage gegen innerparteiliche Quotenregelungen für Frauen nicht bestehe. Die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems muss, so das Gericht, den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG entsprechen. Das Gericht verweist weiter darauf, dass dies nach verbreiteter Auffassung satzungsrechtliche Quotenregelungen bei der Wahl zu Parteiämtern nicht grundsätzlich ausschließt.

Damit weist auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahin, dass das qualifizierte Wahlverfahren, welches nach § 25 Abs. 3 BbgWahlG für die parteiinterne Kandidatenaufstellung gilt, nicht gegen die Wahlrechtsgrundsätze verstößt.

Es verletzt insbesondere die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl nicht. Soweit die gesetzlichen Anforderungen an die Listenaufstellung in der Praxis dazu führen können, dass Bewerber von einer der beiden „Vorlisten“ nicht für die Landesliste berücksichtigt werden können, weil ein paritätischer Ausgleich durch Bewerber von der anderen „Vorliste“ nicht zur Verfügung stehen, ist dies als Eingriff in die Chancengleichheit der Bewerber verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Wahlgleichheit begründet kein absolutes Differenzierungsverbot (dazu oben 3. a.; 2. a.). Der Eingriff in die Chancengleichheit der Wahlbewerber in der Wahlvorbereitung durch § 25 Abs. 3 BbgWahlG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt (unten 2.). Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung verfassungsrechtlich legitimierte Ziele, nämlich das Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg und die Integrationsfunktion der Wahlen. Seine Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf faktische Nachteile für Frauen bei der Aufstellung der Wahlbewerber durch die Parteien und seine wertenden Einschätzungen in Bezug auf die Beseitigung dieser Nachteile sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat keine zur Zweckverfolgung ungeeignete Regelung getroffen; er hat auch das Maß des Erforderlichen nicht überschritten (unten 2.).

b. Keine Verletzung der Freiheit der Wahl

Die streitgegenständliche Paritätsregelung verletzt die Freiheit der Wahl nicht (zum Maßstab oben I. 3. b.). Die Freiheit der Wahl ist, wie dargelegt, ein normgeprägtes Grundrecht bzw. grundrechtsgleiches Recht (oben I. 3. b.). Sie schützt nicht davor, dass für die Ausübung des Wahlrechts, einschließlich des Wahlvorschlagsrechts, gesetzliche Verfahrensanforderungen gelten, wenn diese den Zugang von Bewerbern zur Wahl nicht unverhältnismäßig erschweren (dazu oben 3. a.), den Wahlberechtigten verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten belassen und das Wahlgeheimnis gewährleisten (dazu oben 3. b.).

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht die angegriffene Regelung. Sie schließt keine Person davon aus, auf einer Landesliste für ein Landtagsmandat zu kandidieren und hält allen Bewerbern den gleichen Zugang zur Wahl frei. Dabei lässt die Paritätsregelung die Direktwahl unberührt. Das Wahlvorschlagsrecht fällt damit in Bezug auf die Hälfte der Sitze im Landtag *nicht* unter die gesetzliche Anforderung der Geschlechterparität. Die Paritätsregelung hält damit allen Wahlberechtigten mehrere Wege und insgesamt weite Möglichkeiten frei, für die Wahlen zu kandidieren.

Bezüglich der Landeslisten wird das freie Wahlvorschlagsrecht gemäß § 25 Abs. 3 BbgWahlG durch ein qualifiziertes Wahlverfahren für die Aufstellung von Bewerbern gesetzlich ausgestaltet. In dem Verfahren der geschlechterparitätischen Listenaufstellung sind alle Bewerber an die gleichen Voraussetzungen für den Zugang zur Wahl gebunden. Die Paritätsregelung würde den Zugang von Bewerbern zur Wahl allenfalls dann faktisch ausschließen, wenn es in der Praxis dazu kommt, dass ein Ausgleich durch einen Bewerber des anderen Geschlechts fehlt. Dies ist jedoch auf das Maß beschränkt, das unvermeidbar ist, um das vom Gesetzgeber gesetzte verfassungsrechtlich legitimierte Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen zu fördern (dazu weiter unten 2.). Für die Parteien Anreize dazu zu setzen, dass mehr Frauen kandidieren und es daher nicht zu der beschriebenen Situation kommt, liegt gerade im Regelungskonzept des Gesetzgebers, das ein verfassungsrechtlich legitimes Anliegen in einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weise verfolgt.

Die angegriffene Regelung verengt auch die Entschließungsfreiheit des Wählers nicht in vermeidbarer Weise: Es besteht nach dem geänderten Wahlrecht unverändert eine freie Auswahlmöglichkeit der Wählerinnen und Wähler zwischen den Landeslisten der Parteien und den Direktwahlkandidatinnen und -kandidaten. Die Wählerinnen und Wähler sind, wie bereits dargelegt, stets auf die Entscheidung zwischen den Bewerbern beschränkt, die nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wurden. Die angegriffene Paritätsregelung verkürzt gegenüber der vorherigen Rechtslage die Entscheidungsmöglichkeiten der Wähler nicht. Sie bleibt im Rahmen des Verhältniswahlsystems, in welchem mit starren Listen gewählt wird. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung zulässig und stellt, wie dargestellt, keinen Zwang, keine sonstige unzulässige Beeinflussung und keine unzulässige Verengung der Entschließungsfreiheit bei der Wahl dar. Die Regelung erhält den Wahlberechtigten auch die Möglichkeit, Parteien zu wählen, die nur ein Geschlecht vertreten und ihre Listen nicht geschlechterparitätisch aufstellen müssen.

Damit ist die Paritätsregelung nach den allgemeinen Grundsätzen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben, eine verfassungsmäßige *Ausgestaltung* der Freiheit der Wahl, die ein normgeprägtes Recht ist. Sollte die angegriffene Regelung davon abweichend als *Eingriff* in die Freiheit der Wahl gewertet werden, gilt: Ein angenommener Eingriff hielte sich im Rahmen anderer, geltender Regelungen im Wahlrecht, die sich auf die Wahlentscheidung auswirken, wie insbesondere die Wahl starrer Listen (dazu oben I. 3. b.). Er wäre nach dem besonderen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Wahlrecht durch die verfassungsrechtlich legitimierte Ziele des Gleichberechtigungsgebots und der Integrationsfunktion der Wahlen verfassungsrechtlich gerechtfertigt (dazu unten 2.).

c. Keine Verletzung der Chancengleichheit der Parteien

Die angegriffene Regelung verletzt die Chancengleichheit der Parteien nicht (zum Maßstab oben I. 3. c.). Sie enthält keine rechtliche Ungleichbehandlung der Parteien, sondern gilt allgemein und für alle Parteien. Die Chancengleichheit der Parteien begründet, wie dargelegt, vor allem ein Verbot der Verfälschung des Parteienwettbewerbs. Der Gesetzgeber darf die vorgefundene Wettbewerbslage nicht verfälschen. Der im Mehrparteiensystem angelegte politische Wettbewerb soll je nach Zuspruch der Bürger Unterschiede hervorbringen; dies darf die öffentliche Gewalt nicht ignorieren oder gar konterkarieren.

Diese Anforderungen hält der Gesetzgeber mit der Paritätsregelung ein. Diese begründet keine staatlich verursachte Wettbewerbsverzerrung. Die Paritätsregelung verändert die vorgefundene Wettbewerbslage nicht substantiell. Dies gilt auch und gerade mit Blick auf die kleinen Parteien, deren Teilnahme am Wettbewerb der Gesetzgeber nicht übermäßig erschweren darf (oben I. 3. bb.). Kleine Parteien haben stets im Vergleich zu größeren Parteien in absoluten Zahlen einen kleineren Personalpool, um Kandidaten zu benennen. Dies ist Teil des Wettbewerbs um politische Anhänger und unabwendbare Folge des unterschiedlichen Erfolgs und Anklangs der Parteien bei den Bürgerinnen und Bürgern. Dass die Parteien sich in erheblichem Maß in den personellen Ressourcen unterscheiden, ist notwendig mit dem offenen Wettbewerb um die politische Unterstützung verbunden. Denn darin folgt die Größe der Parteien maßgeblich aus dem Zuspruch in der Bevölkerung, der sich nicht zuletzt in der Parteimitgliedschaft ausdrückt. Unterschiede der Mitgliederanzahl und der Ressourcen sind damit ein verfassungsrechtlich gedeckter Aspekt des Wettbewerbs.

Der Staat ist nicht verpflichtet, Wettbewerbsgleichheit herbeizuführen (oben I. 3. bb.). Dies wäre eine Verzerrung und damit ein Verstoß gegen den offenen Wettbewerb der Parteien. Der Gesetzgeber darf nicht, auch nicht in mittelbarer Weise, einen Vorteil oder Nachteil einzelner Parteien oder Parteigruppen begründen, der in seinem Ausmaß geeignet ist, die vorgegebene Wettbewerbslage zwischen den Parteien in einer ernsthaft ins Gewicht fallenden Weise zu verändern.

Zudem zeigt die Praxis, dass auch Parteien mit einem Frauenanteil unterhalb der 50 Prozent in der Lage sind, die Parität bei der Kandidatenaufstellung zu erreichen. So bleibt bei den Parteien Bündnis 90/Grüne und Die Linke der Frauenanteil unterhalb der Hälfte der Parteimitglieder (B90/G: 39,8 Prozent; Linke: 36,5 Prozent). Gleichwohl wenden beide Parteien nach ihrem Satzungsrecht eine Vorgabe für die mindestens paritätische Beachtung von Frauen bei der Kandidatenaufstellung an. Der Frauenanteil in den Bundestagsfraktionen dieser Parteien erreicht über 50 Prozent (B90/G: 58,2 Prozent; Linke: 53,6 Prozent).

Angegebene Daten nach
https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/mdb_zahlen_19/frauen_maeenner-529508; Oskar Niedermayer, Parteimitglieder in Deutschland: Version 2018, S. 23 (verfügbar unter https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/22698/P-PMIT18_Nr_29.pdf?sequence=1&isAllowed=y).

In der Praxis wird unter der Paritätsregelung daher wie bisher schon lediglich zum Tragen kommen, dass kleinere Parteien über einen kleineren Pool potentieller Bewerber verfügen, um ihre Landeslisten aufzustellen. Aufgrund der Erfahrung mit den parteiinternen Quoten der Parteien Die Linke und Bündnis 90/Grüne darf der Gesetzgeber dabei aber davon ausgehen, dass es auch Parteien mit einem geringen Frauenanteil gelingen wird, Frauen in einer Anzahl zur Kandidatur zu bewegen, die zur paritätischen Listenaufstellung hinreicht. Damit hat der Gesetzgeber ausgehend davon, dass er die mangelnde Aufstellung weiblicher Wahlbewerber als einen wesentlichen Grund für das unausgewogene Geschlechterverhältnis im Landtag ausgemacht hat, fehlerfrei von seinem Einschätzungs- und Prognosespielraum Gebrauch gemacht.

An die Frage der paritätischen Listenaufstellung ist im Wahl- und Parteienrecht kein Bonus bei der Sitzvergabe oder ähnliches geknüpft. Sie wirkt sich auch nicht auf die Parteienfinanzierung aus. Die Paritätsregelung begründet keinen Nachteil kleiner Parteien mit geringem Frauenanteil, der die vorgefundene Wettbewerbslage verfälscht. Größenunterschiede und unterschiedliche personelle Ressourcen sind ein Aspekt des verfassungsrechtlich gewährleisteten offenen Wettbewerbs der Parteien um den Zuspruch der Wählerinnen und Wähler und der Bevölkerung insgesamt. Wie dargelegt, gelingt es den Parteien nach der Erfahrung mit parteiinternen Quoten trotz eines geringen Frauenanteils, Frauen für eine paritätische Listenaufstellung in hinreichender Anzahl zur Kandidatur zu motivieren. Daher ist nicht davon auszugehen, dass sich infolge der streitgegenständlichen Regelung das Gewicht bestimmter Parteien im politischen Konkurrenzkampf irgendwie maßgeblich vergrößert oder verkleinert.

Die Paritätsregelung könnte allenfalls faktisch die Wettbewerbssituation von Parteien nachteilig betreffen, die gerade *aus dem Grund* gewählt werden, dass sie überwiegend Männer aufstellen. Dass dies etwa für die Partei des Antragstellers gilt, hat dieser aber nicht dargelegt. Es ist nicht vorgetragen, dass die Wähler ihre Entscheidung gerade aufgrund der Geschlechterverhältnisse auf den Landeslisten fällen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der paritätischen Aufstellung der Landesliste für bestimmte Parteien eine nachteilige Auswirkung auf den Zuspruch der Wähler ergibt.

Sollte die Paritätsregelung jedoch in dieser Weise mittelbare Wettbewerbseffekte entfalten, gilt wiederum: Die Chancengleichheit stellt kein absolutes Recht dar (s. oben I. 3. c.). Das verfassungsrechtliche Gleichberechtigungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg kann Auswirkungen auf den Wettbewerb legitimieren, die unterhalb der Schwelle einer

Wettbewerbsverzerrung bleiben. Eine Wettbewerbsverzerrung begründet die Paritätsregelung, wie dargelegt, jedenfalls nicht.

Zudem folgt aus dem Gleichberechtigungsgebot, dass eine Position von Parteien im politischen Wettbewerb, die nach der zulässigen Einschätzung des Gesetzgebers auf einer Benachteiligung von Frauen in der Partei und bei der Kandidatenaufstellung beruht, bereits kein Belang ist, den die Verfassung schützt und gewährleistet. Denn das Gleichberechtigungsgebot bezieht sich auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und ist auf die Beseitigung faktischer Nachteile gerichtet. Dies gilt auch für den Bereich der Wahlen (dazu oben I. 4. a. dd.).

d. Keine Verletzung der Freiheit der Parteien

Die Paritätsregelung verletzt die Freiheit der Parteien nicht. Die Anforderungen an das Verfahren der Kandidatenaufstellung nach § 25 Abs. 3 BbgWahlG gestalten das Wahlvorschlagsrecht der Parteien verfassungsgemäß aus. Bei der Regelung des Wahlrechts besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gestaltungsspielraum und -auftrag des Gesetzgebers. Dieser umfasst auch die Regelung der Kandidatenaufstellung durch die Parteien als integrelem Bestandteil der demokratischen Wahlen (oben I. 1.).

Das Regelungskonzept des Gesetzgebers schont in Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots aus Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg die Freiheit der Parteien weitestmöglich. Die gesetzliche Vorgabe der Geschlechterparität gilt nicht für die Aufstellung der Direktwahlbewerber. Sie lässt insgesamt der freien Entscheidung und der politischen Gestaltung durch die Parteien bei der Ausübung des Wahlvorschlagsrechts weiten Raum (zum Regelungskonzept oben A.). Die Parteien bestimmen die Bewerber auf der Landesliste selbst – wenn auch im Verfahren der geschlechterparitätischen Listenaufstellung und damit in den Grenzen der Paritätsvorgabe. Sie legen frei fest, wer die Spitzenkandidatur übernimmt und ob dies ein Mann oder eine Frau ist.

Die angegriffene Paritätsregelung erhält auch bei einer Neubildung der Liste, die der Wahlausschuss infolge von Streichungen nach § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BbgWahlG vornimmt, die politischen Entscheidungen der Landesversammlung der Partei über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber weitestmöglich aufrecht (zur Funktionsweise der Neubildung oben A. I.). Es wurde eine pragmatische Lösung gefunden, um den Willen der Landesversammlung weitestmöglich zur Geltung zu bringen *und* zugleich die Geschlechterparität zu fördern. Denn auch im Fall der Neubildung bleibt die Entscheidung der Landesversammlung über die jeweilige Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber gewahrt. Dass es infolge von Streichungen zu einem Aufrücken auf der Landesliste kommt, ist unvermeidlich. Streichungen führen unabhängig von der Paritätsregelung auch bisher schon zu Verschiebungen auf der betroffenen Landesliste. Mit dem *geschlechtsspezifischen* Aufrücken erhält die Neubildung grundsätzlich die Entscheidung der

Landesversammlung darüber aufrecht, von welchem Geschlecht ein Listenplatz besetzt werden soll. Dass es zu einem nichtparitätischen Listenende kommen kann (dazu oben A. I.), betrifft nur die letzten Listenplätze. Diese ziehen in aller Regel nicht in den Landtag ein. Absehbar ist die praktische Auswirkung der Regelung zur Listenneubildung auf die Zusammensetzung des Landtags in der Praxis sehr gering.

Der Gesetzgeber hat die Auswirkungen einer Neubildung der Landesliste infolge von Streichungen weiterhin auch dadurch so gering wie möglich gehalten, dass er die Verfahrensweise des Wahlausschusses transparent und eindeutig geregelt hat. Für die Parteien sind die Folgen der Regelung generalisiert vorhersehbar. Die gesetzliche Regelung zur Neubildung wird zukünftig zur Entscheidungsgrundlage der Landesversammlung bei der Aufstellung der Landesliste zählen. Daher schließen die Parteien die möglichen Verschiebungen auf den Landeslisten von vornherein in ihren Willen ein.

Die Paritätsvorgabe bindet zwar die Parteien in der Kandidatenauswahl, ist aber inhaltlich neutral. Sie gibt keine bestimmte politische Tendenz vor und lässt die Programmatik der Parteien insoweit unberührt. Die Parteien können ihre politische Ausrichtung auch unter der Geltung der Paritätsregelung frei bestimmen. Zudem sichert § 25 Abs. 3 S. 7 BbgWahlG mit der Öffnungsklausel für reine Männer- und Frauenparteien weitere Spielräume für die Programmfreiheit der Parteien (dazu oben A.).

Die Paritätsregelung verletzt auch die Organisationsfreiheit der Parteien nicht. Die Organisationsfreiheit der Parteien wird auch im Hinblick auf die Aufstellung von Wahlbewerbern durch das Gebot der innerparteilichen Demokratie und die Bindung an die Wahlgrundsätze verfassungsrechtlich begrenzt (s. oben I. 1. b., 3. d.). Die Kandidatenaufstellung ist ein integraler Bestandteil der Wahl. Daher darf und muss der Gesetzgeber auf der Grundlage des Art. 38 Abs. 3 GG bzw. Art. 22 Abs. 5 VerfBbg das parteiinterne Verfahren der Wahlaufstellung regeln und ausgestalten, um den demokratischen Charakter der Wahl zu gewährleisten (s. oben 1. b.).

Mit der Paritätsregelung wirkt der Gesetzgeber auf die Beseitigung faktischer Nachteile für Frauen und die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Aufstellung der Landeslisten hin. Er *konkretisiert* damit das verfassungsunmittelbare Gebot der innerparteilichen Demokratie, indem er bei der Listenaufstellung für Männer und Frauen den gleichen Zugang zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts gewährleistet und damit auf die Chancengleichheit männlicher und weiblicher Bewerber für die Wahl hinwirkt.

Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet, jedem Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf und im Wahlverfahren offenzuhalten (oben I. 3. a.). Die Chancengleichheit ist als Aspekt der Wahlrechtsgleichheit konstitutiv für die demokratische Wahl (oben I. 3. a.). Sie zählt zu den Gewährleistungen der Wahlrechtsgrundsätze und bindet als solche

auch die Parteien in ihren internen Wahlsystemen (dazu oben I. 1. b.). Die Paritätsregelung wirkt darauf hin, dass die Listenaufstellung durch die Parteien Frauen gleichermaßen wie Männern offensteht. Sie eröffnet Frauen die gleichen Chancen, als Wahlbewerber aufgestellt zu werden, wie Männern. Indem der Gesetzgeber das „Ergebnis“, nämlich die geschlechterparitätische Listenbildung verpflichtend vorschreibt, stellt er die *Chancengleichheit* bei der Aufstellung her. Die Chancengleichheit bei der parteiinternen Kandidatenaufstellung lässt sich von der Gleichheit des „Erfolgs“ nicht trennen. Erst die Vorgabe des „Ergebnisses“, der geschlechterparitätischen Landesliste, erzeugt die Gleichheit der Chancen auf dem Weg zur Kandidatur: Die Benachteiligung von Frauen wird durch die Zurückweisung der Liste sanktioniert. Das verpflichtet die Parteien dazu, in dem Prozess, der zur Listenaufstellung führt, Frauen die gleichen Chancen auf Erfolg zu eröffnen, sodass sie den gleichen Zugang zur Kandidatur auf der Landesliste erhalten. Die angegriffene Paritätsregelung dient damit einer grundlegenden demokratischen Gewährleistung, nämlich der Chancengleichheit im gesamten Wahlvorgang, einschließlich der Vorbereitung der Wahl durch die Kandidatenaufstellung.

Vermittelt durch das Gebot der innerparteilichen Demokratie und den Wahlrechtsgrundsatz der Chancengleichheit, die die Parteien verfassungsrechtlich binden, begründet das Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg eine Pflicht der Parteien, zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen im Bereich der Wahlen beizutragen. Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg müssen die Parteien insbesondere gewährleisten, dass bei der Kandidatenaufstellung keine faktischen Nachteile für Frauen zum Tragen kommen. Da ein Großteil der Parteien andauernd Wahlvorschläge mit (weit) weniger Frauen als Männern einreicht, kann der Gesetzgeber zur Gewährleistung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen eine gesetzliche Verpflichtung zur geschlechterparitätischen Listenaufstellung einsetzen.

Es ist dabei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber von faktischen Nachteilen für Frauen bei der Kandidatenaufstellung ausgeht (dazu näher unten 2. a.). Er stützt sich insoweit auf tragfähige, nachvollziehbare statistische Daten (dazu oben A. II.).

Insgesamt ist die Paritätsregelung damit als gesetzliche Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts und der innerparteilichen Demokratie kein Eingriff in die Freiheit der Parteien. Denn diese ist verfassungsrechtlich durch die Bindung der Parteien an die Wahlrechtsgrundsätze und die innerparteiliche Demokratie begrenzt. Vermittelt dadurch begründet Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg eine verfassungsrechtliche Pflicht der Parteien, an der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen im Bereich der Wahlen mitzuwirken und zu gewährleisten, dass bei der Kandidatenaufstellung keine faktischen Nachteile für Frauen zum Tragen kommen.

Sollte die Paritätsregelung demgegenüber als *Eingriff* in die Freiheit der Parteien gewertet werden, gilt, dass ein angenommener Eingriff verfassungsrechtlich durch das Gleichberechtigungsgebot nach Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg gerechtfertigt wäre (dazu im Einzelnen unten 2.).

2. Kein Verstoß gegen den besonderen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Wahlrecht

Mit der Paritätsregelung handelt der Gesetzgeber im Sinne des Verfassungsauftrags in Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg zum Zweck der Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Er kann sich zudem auf das verfassungsrechtlich legitimierte Ziel der Integrationsfunktion der Wahlen stützen, die er mit der angegriffenen Regelung fördert. Die Paritätsregelung verstößt nicht gegen das Demokratieprinzip und die repräsentative Demokratie, die Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 2, 4 VerfBbg verfassungsprinzipiell gewährleisten.

a. Geschlechterparität ist eine verfassungsrechtlich legitimierte Zielsetzung

Die Paritätsregelung dient mit dem Gleichberechtigungsgebot zugleich und wesentlich auch der Integrationsleistung der Wahlen, die im Demokratieprinzip verankert ist (dazu oben I. 4. b.). Sie gewährleistet durch die Vorgabe der geschlechterparitätischen Aufstellung der Landesliste, dass Frauen tatsächlich den gleichen Zugang zur Aufstellung als Wahlbewerber auf der Landesliste haben. Indem die Paritätsregelung die Dominanz eines Geschlechts auf den Wahllisten beendet, fördert sie zugleich die effektive Integrationsleistung der Wahlen und damit letztlich die inhaltliche Offenheit und den integrativen, pluralistischen Charakter der Willensbildung der gewählten Volksvertretung. Die Paritätsregelung steht im Einklang mit dem Demokratiemodell der Bundes- und Landesverfassung.

aa. Das Gleichberechtigungsgebot als legitimes Ziel der Paritätsregelung; fehlerfreie Einschätzung des Gesetzgebers zum Bestehen faktischer Nachteile für Frauen

Der Gesetzgeber geht, wie dargelegt, davon aus, dass es im Bereich der Aufstellung von Wahlbewerbern durch die Parteien und Wählergemeinschaften an der Chancengleichheit für Frauen fehlt, weil für sie faktische Nachteile bestehen (zur Begründung der Paritätsregelung oben A. II.). Das ist verfassungsrechtlich tragfähig und nicht zu beanstanden. Die vom Gesetzgeber getroffene Einschätzung, dass bei der Aufstellung als Wahlbewerber für Landtagswahlen nicht die gleichen Chancen von Frauen und Männern bestehen und frauenspezifisch tatsächliche Hindernisse existieren, ist weder willkürlich noch sonst rechtsfehlerhaft.

Der Gesetzgeber hat sich auf vertretbare, nachvollziehbare und tragfähige Erwägungen gestützt. Er hat dargelegt, dass Grund für die ungleichen Geschlechterverhältnisse im Landtag nicht das

Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler ist (oben A. II.). Die ungleichen Geschlechterverhältnisse im Landtag beruhen vielmehr, wie der Gesetzgeber statistisch belegt hat, bereits darauf, dass Frauen von den Parteien und Wählergemeinschaften im Vorfeld von Landtagswahlen nicht in paritätischer Weise als Wahlbewerber aufgestellt werden.

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass für Frauen auf dem Weg zur Aufstellung auf den Landeslisten der Parteien geschlechtsspezifische Hindernisse bestehen. Er durfte der Paritätsregelung verfassungsrechtlich die Einschätzung zugrunde legen, dass bei der Aufstellung der Landeslisten frauenspezifische Nachteile bestehen, und dass die Paritätsregelung insoweit Abhilfe schafft. Der Gesetzgeber darf dies daraus schließen, dass parteiinterne Quoten für die Kandidatenaufstellung in der Praxis sich als wirksam erwiesen haben, indem sie dazu führen, dass Frauen gleichberechtigt als Wahlbewerber nominiert werden, auch wenn der Frauenanteil an den Parteimitgliedern hinter der Parität zurückbleibt. (oben 1. c).

Danach gilt: Dass der Frauenanteil in den Wahlvorschlägen vieler Parteien erheblich hinter 50 Prozent zurückbleibt, muss der Gesetzgeber *nicht* darauf zurückführen, dass sie sich grundsätzlich nicht in hinreichender Anzahl bereitfinden, sich als Kandidatinnen aufstellen zu lassen. Der niedrige Frauenanteil ist auch nicht die notwendige Folge davon, dass Frauen einen geringeren Anteil (<50 Prozent) an den Parteimitgliedern ausmachen. Die Erfahrungen mit parteiinternen Quoten zeigen, dass es unzutreffend wäre, aus der nichtparitätischen Listenaufstellung vieler Parteien zu schließen, dass Frauen grundsätzlich in geringerem Maße und nicht in hinreichender Anzahl bereit sind, für Parlamentswahlen zu kandidieren. Im Gegenteil zeigt die Erfahrung mit parteiinternen Paritätsvorgaben, dass die Bereitschaft von Frauen zur Kandidatur besonders hoch ist: In den Parteien mit Quotierung kandidiert ein deutlich höherer prozentualer Anteil der weiblichen als der männlichen Parteimitglieder. Diese praktische Erfahrung legt der Gesetzgeber seinem Regelungskonzept verfassungsrechtlich fehlerfrei als Einschätzung zugrunde.

Auch die politikwissenschaftliche Forschung zeigt, dass parteiinterne Geschlechterquoten für die Aufstellung von Wahlkandidaten tatsächliche Nachteile beseitigen, die auf dem Weg zur Nominierung als Wahlbewerber geschlechtsspezifisch für Frauen bestehen. Das ungleiche Geschlechterverhältnis in den deutschen Parlamenten ist danach darauf zurückzuführen, dass Frauen bei der Rekrutierung von Wahlkandidaten durch die Parteien benachteiligt sind. Denn nach evidenzbasierten Studien werden Frauen allein von denjenigen Parteien (mindestens) paritätisch als Wahlbewerber aufgestellt, deren Satzung dies vorgibt. Dies verpflichtet die Parteien dazu, den Weg zur Kandidatur für Frauen offen zu halten bzw. ihn aktiv zu öffnen und Frauen zu fördern, sodass Frauen in gleichem Maße wie Männer Zugang zur Kandidatur haben. Die Parteien mit satzungsrechtlicher Quote erreichen einen mindestens gleichen Anteil von Frauen bei der Aufstellung der Wahlbewerber, obwohl auch in diesen Parteien der Frauenanteil an den Mitgliedern

unter 50 Prozent liegt. Es fehlt daher offensichtlich nicht an Frauen, die bereit sind, sich als Wahlbewerber aufstellen zu lassen.

Hingegen kommt es in den Parteien ohne Paritätsvorgabe bei der Aufstellung der Wahlbewerber nicht zu einer paritätischen Beachtung von Frauen und einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis. Dies darf der Gesetzgeber auch nach der wissenschaftlichen Erkenntnislage darauf zurückführen, dass auf dem Weg zur Kandidatur für Frauen spezifische Nachteile bestehen.

Mit weiteren Nachweisen qualitativ und quantitativ eingehend *Louise Davidson-Schmich*, Gender Quotas and Democratic Participation: Recruiting Candidates for Elective Offices in Germany, 2016.

Erst Vorgaben der geschlechterparitätischen Kandidatenaufstellung bewirken danach, dass Frauen in dem langfristigen Prozess der Personalauswahl und -entwicklung in den Parteien, der über den Zugang zur Nominierung als Wahlbewerber entscheidet, gleichberechtigt zu Männern berücksichtigt werden. Sie setzen in den Parteien einen wirksamen Anreiz dazu, Frauen den gleichen Zugang zur Nominierung als Wahlbewerber zu eröffnen und bislang bestehende Nachteile zu beseitigen. Dabei geht es nicht erst um die eigentliche Kandidatenaufstellung. Vorgaben der Geschlechterparität eröffnen Frauen den gleichen Zugang schon in den entscheidenden formellen und informellen Auswahl- und Entwicklungsprozessen vor der Nominierung. Sie wirken schon in dem Prozess, in dem die Führungsebene und die einflussreichen Akteure in der Partei Parteimitglieder identifizieren und auswählen, um sie auf die Übernahme von Mandaten vorzubereiten und den ausgewählten „Aspiranten“ das Sammeln von Erfahrungen mit Wahlämtern auf einer niedrigeren Ebene ermöglicht. Zum Auswahl- und Entwicklungsprozess zählt weiter, dass die „Aspiranten“ politisch und in der öffentlichen Kommunikation geschult werden, von den Partieliten gefördert und in der Partei vernetzt, „bei der Stange gehalten“ und schließlich motiviert und unterstützt werden, sich um aussichtsreiche Kandidaturen zu bewerben.

Die Vorgabe der Geschlechterparität stellt damit für Frauen reale Chancengleichheit im Sinne der Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit bei der Aufstellung als Wahlbewerber her. Sie tut dies, indem sie den gleichen Zugang zu dem Prozess herstellt, in dem die Parteien Personal für die potentielle Übernahme politischer Mandate auswählen und vorbereiten. Sie öffnet den Rekrutierungsprozess der Parteien für Frauen, sodass diese bei der Aufstellung der Wahlbewerber die gleichen Erfolgchancen wie Männer haben.

Louise Davidson-Schmich, Gender Quotas and Democratic Participation: Recruiting Candidates for Elective Offices in Germany, 2016, S. 229: “The evidence presented here indicates that high and binding quotas have prompted party gatekeepers to undertake more extensive efforts than gatekeepers in other parties to identify female candidates. These steps include redefining selection criteria to accommodate female life experiences while still tapping into the qualities needed to succeed in Germany’s political system as well as initiating systematic mentoring and training programs to develop female eligibles’ self-confidence and skills. In contrast, quota-less [parties] simply fall back on the excuse that there are few available women to run for

office. Were quota-less parties to adopt binding quotas, gatekeepers would gain greater incentives to expand the scope and seriousness of candidate identification and development programs.”

Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzgeber nachvollziehbar und sachlich tragfähig davon aus, dass bei der Kandidatenaufstellung durch die Parteien tatsächliche Nachteile für Frauen bestehen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber Faktoren für die ungleichen Geschlechterverhältnisse im Landtag und auf den Wahlvorschlägen der Parteien verkannt hat, die seine Einschätzung widerlegen, dass es bei der innerparteilichen Aufstellung als Wahlbewerber Nachteile für Frauen gibt. Dass der Frauenanteil der Parteien durchgängig unter 50 Prozent liegt, hindert ausweislich der Wirksamkeit parteiinterner Quoten ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der Kandidatenaufstellung nicht.

Männer sind nicht von den für Frauen bestehenden Hindernissen bei der Aufstellung als Wahlbewerber betroffen. Dies ist angesichts ihres seit den ersten Wahlen im Jahr 1990 durchgängig deutlich über 50 Prozent liegenden Anteils an den Abgeordneten im Landtag und an den Fraktionsmitgliedern der Parteien ohne interne Quotenregelung offenkundig. Dieser Befund trifft auf alle deutschen Parlamente zu. Die Kandidatenaufstellung durch die Parteien führt statistisch zu einem geringeren Frauenanteil in den Parlamenten. Damit kann der Gesetzgeber verfassungsrechtlich zulässig davon ausgehen, dass bei der Kandidatenaufstellung für die Landeslisten eine Situation geschlechtsspezifischer Nachteile für Frauen besteht. Damit ist der Gleichberechtigungsauftrag betroffen, und der Gesetzgeber kann Maßnahmen ergreifen, die zur tatsächlichen Beseitigung dieser geschlechtsspezifischen Benachteiligung verhältnismäßig sind.

bb. Die Integrationsfunktion der Wahlen als legitimes Ziel der Paritätsregelung

Das Grundgesetz geht von einem verfassungsrechtlich geschützten Pluralismus aus, der die Grundlage der demokratischen Willensbildung bildet. Die Wahlen sollen eine inhaltlich offene Auseinandersetzung und Entscheidungssuche im Parlament eröffnen, in der die verschiedenen berührten Präferenzen und Perspektiven, Interessen und Belange zum Ausdruck kommen und integriert werden. Sie sollen in der Willensbildung der gewählten Volksvertretung vor den Augen der Öffentlichkeit anerkannt, beachtet und miteinander abgewogen werden.

Die integrative Funktion der Wahlen, auf der die demokratische Funktion des Landtages beruht, wird durch die Paritätsregelung gestärkt: Sie beseitigt die einseitige Dominanz eines Geschlechts auf den Wahllisten und führt dazu, dass diese pluraler und vielfältiger besetzt werden. Dies erweitert den Kreis der Präferenzen und Perspektiven, Interessen und Belange, den die Wahlbewerber einbringen. Das Verfahren der geschlechterparitätischen Listenaufstellung fördert damit prozedural die Integrationsfunktion der Wahlen.

Vgl. auch *Klaus Lange*, „Frauenquoten“ in politischen Parteien, NJW 1988, 1174, 1181, der darlegt, dass geschlechtsspezifische Quotierungen durch größere Pluralität der Kandidatenlisten die Gleichheit und Freiheit von Wahlen fördern. Dies entspricht der Integrationsfunktion der Wahlen; diese wird durch den Abbau des Ungleichgewichts der Geschlechteranteile bei den Wahlvorschlägen gefördert.

Dies stärkt die inhaltliche Offenheit, die pluralistische Prägung und die integrative Leistung der parlamentarischen Willensbildung. Die bislang bestehende Ungleichheit der Geschlechteranteile an den Abgeordneten stellt im Landtag ein Mehrheits-/Minderheitsverhältnis her und begründet ein sozial und diskursiv wirkendes Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern. Selbst wenn es in der Regel latent und unterschwellig bleibt: Das unausgewogene Geschlechterverhältnis im Landtag ist ein struktureller Faktor der parlamentarischen Willensbildung, der nicht inhaltlich neutral ist. Es begründet einen Vorteil für ein Geschlecht, der die Beratung und Entscheidungsfindung im Landtag vorformen, verengen oder verzerren kann. Das ungleiche Geschlechterverhältnis kann sich dadurch zu Lasten der Integration relevanter Präferenzen und Perspektiven, Interessen und Belange in der parlamentarischen Willensbildung auswirken („bias“). Das ist erheblich, auch ohne dass an konkreten Fällen ein zwingender kausaler Zusammenhang zwischen dem unausgeglichenen Geschlechterverhältnis und konkreten Entscheidungen im Parlament nachgewiesen wird. Ein solcher Nachweis ist aus methodologischen Gründen schwerlich zu erbringen. Er ist aber vom Gesetzgeber auch unabhängig davon nicht zu verlangen. Denn von der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist umfasst, dass dieser auf die *Eignung* des ungleichen Geschlechterverhältnisses abstellt, die parlamentarische Willensbildung zu Lasten relevanter Anliegen zu verengen. Für diese Eignung sprechen Fälle aus der politischen Praxis sowie politikwissenschaftliche Forschung.

Zur parlamentarischen Praxis, zur politikwissenschaftlichen Forschung und zur politischen Kritik Drs. 6/8210, S. 26 ff.

Diesen strukturellen Faktor soll die Paritätsregelung abbauen, indem sie den Frauenanteil im Landtag steigert. Sie soll darauf hinwirken, dass die parlamentarische Beratung und Entscheidungsfindung inhaltlich offen ist und nicht strukturell durch das Übergewicht eines Geschlechts vorgeprägt wird. Dies dient dem pluralistischen, integrativen Charakter der Willensbildung des Landtages, die zum Kern seiner demokratischen Funktion zählt.

Dabei ist es verfassungsrechtlich legitimiert, dass der Gesetzgeber mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse auf den Landeslisten einen hälftigen Anteil von Männern und Frauen vorsieht. Der Gesetzgeber ist nicht darauf beschränkt zu regeln, dass Frauen in den Wahlvorschlägen der Parteien entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern der Partei berücksichtigt werden müssen. Die Parteien sind unter dem Grundgesetz *nicht* das Subjekt der demokratischen Repräsentation. Subjekt der demokratischen Legitimation ist das Volk (Art. 20

Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2, Art. 22 VerfBbg). Der Gesetzgeber wirkt mit der Paritätsregelung darauf ein, in welcher Weise das Volk im Landtag vertreten wird. Daher ist ein Frauenanteil von 50 Prozent als Bezugspunkt der Paritätsregelung verfassungsrechtlich legitimiert. Denn er bildet näherungsweise die Geschlechteranteile an der Bevölkerung ab. Und er entspricht der tatsächlichen Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Leben, die das Gleichberechtigungsgebot verfassungsrechtlich fordert.

Dass der Gesetzgeber mit der Paritätsregelung gerade das Geschlechterverhältnis im Parlament adressiert, die tatsächliche Gleichberechtigung anderer sozialer Gruppen aber nicht dementsprechend fördert, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Handeln des Gesetzgebers zur Beseitigung faktischer Nachteile für Frauen im Bereich der Wahlen ist durch Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg verfassungsrechtlich ausdrücklich legitimiert. Das ausdrückliche Gebot an den Staat, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen tatsächlich durchzusetzen, verweist auf die Historie der Ungleichbehandlung von Frauen in Recht und Gesellschaft. Die Unterscheidung Mann/Frau ist ein soziales Merkmal, das quer durch Schichten, Herkunft, Bildung und sonstige soziale und gesellschaftliche Gruppenmerkmale verläuft. Sie hat eine die Gesellschaft durchdringende Geschichte der rechtlichen und tatsächlichen Schlechterstellung von Frauen. Dies betrifft nicht eine gesellschaftliche Minderheit, sondern die Hälfte der Bevölkerung. Die Benachteiligung von Frauen überschneidet und verstärkt sich zudem mit weiteren Diskriminierungsgründen. Auf die durchdringende Bedeutung der Unterscheidung Mann/Frau und die damit verknüpfte Ungleichheitshistorie reagieren Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg mit einem Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung, welches an das Geschlecht anknüpft. Einen vergleichbaren Handlungsauftrag enthält die Verfassungsordnung für andere gesellschaftliche Gruppen nicht. Daher ist es weder willkürlich noch sonst rechtsfehlerhaft, dass der Gesetzgeber auf gleiche Geschlechterverhältnisse im Landtag hinwirkt, ohne Nachteile anderer sozialer Gruppen im politischen Kontext entsprechend anzugehen. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich daher nicht verpflichtet, in der Folge der Paritätsregelung auf der Grundlage anderer Merkmale nach Art. 3 Abs. 3 GG auch für andere Gruppen Quotenvorgaben zu schaffen.

cc. Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Paritätsregelung nicht die Vorstellung, dass die weiblichen Abgeordneten im Landtag Frauen *als Gruppe* repräsentieren sollen. Die Paritätsregelung zielt nicht darauf, das Geschlecht zum Gegenstand der Repräsentation zu machen. Vielmehr soll sie die inhaltliche Offenheit, den pluralistischen Charakter und die integrative Leistung der parlamentarischen Entscheidungsfindung steigern und schützen. Dazu trägt die Paritätsregelung

bei, indem sie mit der Ungleichheit der Geschlechteranteile ein strukturelles Ungleichgewicht als Faktor der Willensbildung des Landtags abbaut.

Das Regelungskonzept des Gesetzgebers basiert nicht auf einem Demokratieverständnis, nach dem jede Bevölkerungsgruppe einen Anspruch darauf habe, als Gruppe anteilig zu ihrem Bevölkerungsanteil im Parlament vertreten zu werden. Der Begriff der „Ständedemokratie“ ist im Kontext der streitgegenständlichen Regelung schon deswegen irreführend und unzutreffend, weil das Modell der Ständegesellschaft von vornherein mit rechtlicher Ungleichheit, mit Privilegierung und Schlechterstellung nach dem Merkmal der Gruppenzugehörigkeit verbunden ist. Eine rechtliche Ungleichheit aber umfasst das Regelungskonzept des Gesetzgebers zur Geschlechterparität gerade nicht (dazu oben A. sowie C. II. 1.).

Die Paritätsregelung steht auch sonst nicht im Widerspruch zum Demokratiemodell des Grundgesetzes und der Brandenburgischen Verfassung. Mit ihr verfolgt der Gesetzgeber einen Zweck, der mit dem Demokratieprinzip der Verfassungsordnung in Einklang steht und verfassungsrechtlich legitimiert ist: Die Paritätsregelung dient mit einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis im Landtag der inhaltlichen Offenheit und der pluralistischen Prägung und integrativen Leistung der parlamentarischen Entscheidungsfindung (dazu bb.). Diese zählen zum zentralen Gehalt des Demokratieprinzips unter dem Grundgesetz (dazu oben I. 4. b).

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, den strukturellen Faktor des Ungleichgewichts der Geschlechter in der gewählten Volksvertretung abzubauen. Dies ist nicht damit gleichzusetzen, dass die Geschlechter als Gruppen zum Gegenstand der demokratischen Repräsentation und zum Faktor der parlamentarischen Willensbildung und Entscheidung gemacht werden. Wenn im Landtag ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis besteht, wird das Geschlecht als Faktor der parlamentarischen Beratung und Entscheidung letztlich unerheblich: Es besteht ein Gleichgewicht, indem kein Geschlecht in der parlamentarischen Willensbildung den Vorteil eines Übergewichts hat. Dies entspricht der Wertsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgebots: Die Verfassung verpflichtet dazu, für die Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Leben zu sorgen.

Der Gesetzgeber zielt darauf, in der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Landtages das strukturelle Übergewicht als Vorteil und Privileg eines Geschlechts abzubauen. Er will ein *level playing field*, also „gleiche Wettbewerbsbedingungen“ und einen offenen, unverzerrten Wettstreit aller relevanten Präferenzen und Perspektiven, Interessen und Belange in der parlamentarischen Mehrheitsbildung herstellen. Die Paritätsregelung soll das Ungleichgewicht der Geschlechter verringern, damit die Beratung und Entscheidungsfindung im Landtag nicht durch den Vorteil des Übergewichts eines Geschlechts inhaltlich vorgeformt, verengt oder verzerrt werden kann. Dies trägt nicht zuletzt dazu bei, dass im Gesetzgebungsverfahren alle berührten Grundrechtspositionen

beachtet, abgewogen und zur praktischen Konkordanz gebracht werden (können). Indem der Gesetzgeber auf die Beseitigung des Ungleichgewichts der Geschlechterverhältnisse im Landtag hinwirkt, zielt er darauf, die pluralistische, integrative Leistung und die Offenheit der Willensbildung in der gewählten Volksvertretung zu schützen und zu stärken. Damit fördert er die Gewährleistung des Demokratieprinzips.

Schließlich zeigt auch die Rechtsvergleichung, dass Regelungen zur Geschlechterparität bei politischen Wahlen, insbesondere bei Parlamentswahlen, nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der freiheitlichen, repräsentativen Demokratie stehen. Die zunehmende Verbreitung gesetzlicher Regelungen zu den Geschlechteranteilen bei Wahlen belegt, dass dies in der politischen Praxis als Bestandteil der Demokratie und nicht als Verletzung der Grundsätze freier, demokratischer Wahlen und des freien politischen Wettbewerbs gesehen wird. Weltweit und auch in Europa nimmt die Zahl der Länder zu, in denen bei öffentlichen Wahlen gesetzliche Vorgaben zu den Geschlechterverhältnissen gelten. In Frankreich ist bei Verhältniswahlen eine paritätische Besetzung der Wahllisten mit Frauen und Männern gesetzlich verpflichtend. Dies gilt bei Europawahlen, für einen Teil der Senatswahlen sowie für Regional- und Kommunalwahlen. Bei Europawahlen und einem Teil der Senatswahlen sind strikt alternierende Listen „Frau – Mann“ zu bilden. Kandidatenlisten, die gegen die Paritätsvorgaben verstoßen, werden nicht zur Wahl zugelassen.

Dargestellt nach Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Geschlechterparität bei Wahlen nach französischem und tunesischem Vorbild, WD 3 - 3000 - 101/17, S. 3. Die weltweite Verbreitung von Geschlechterquoten bei Wahlen dokumentiert die wissenschaftliche Datenbank „Gender Quotas Database“ die gemeinsam vom *International Institute for Democracy and Electoral Assistance*, der *Interparliamentary Union* und der *Stockholm University* geführt wird; <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas>.

Dem geteilten Verfassungsverständnis anderer freiheitlich-demokratischer Rechtsordnungen kommt eine indikative Bedeutung auch für das Demokratieverständnis in der deutschen Verfassungsordnung zu. Denn die freiheitliche, repräsentative Demokratie ist ein übergreifendes, allgemeines Verfassungskonzept. Die Rechtsvergleichung ist daher ein weiterer Indikator dafür, dass die Paritätsregelung auch im Kontext des Grundgesetzes und der Brandenburgischen Verfassung in Einklang mit der freiheitlichen repräsentativen Demokratie und ihren Grundsätzen steht.

b. Geeignetheit

Der Gesetzgeber verfolgt mit der angegriffenen Paritätsregelung verfassungsrechtlich legitimierte Ziele. Sein Regelungskonzept basiert auf einer fehlerfreien Einschätzung. Die Verfassungsgerichtsbarkeit kann einen Verfassungsverstoß durch die Regelung daher nur feststellen, wenn die Regelung mit Blick auf das Ziel ungeeignet ist oder das Maß des Erforderlichen überschreitet. Dies ist nicht der Fall.

Die Paritätsregelung ist in ihrer Geltung auf die Aufstellung der Landeslisten beschränkt. Da sie nicht für die Aufstellung der Direktwahlbewerber gilt, kann sie nicht ohne Weiteres zu einem Gleichgewicht der Geschlechteranteile an der Gesamtzahl der Abgeordneten des Landtags führen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Regelung zur Verfolgung ihrer legitimen Zielsetzung ungeeignet ist. Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (oben I. 4. c.). Der Gesetzgeber muss daher nicht sogleich ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Landtag herbeiführen. Dass er die Paritätsregelung auf die Listenaufstellung begrenzt, kann dabei von Vorteil dafür sein, die Akzeptanz der Paritätsvorgabe zu sichern und schrittweise Anpassungen und Entwicklungen in den Parteien zu ermöglichen. Es belässt zudem weitergehenden parteiinternen Maßnahmen Raum und schließt satzungsrechtliche Quoten für die Direktwahlkandidaturen nicht aus.

Das Ziel der Regelung ist, das Ungleichgewicht der Geschlechter im Landtag abzubauen und dadurch die inhaltliche Offenheit, pluralistische Prägung und integrative Leistung der parlamentarischen Willensbildung zu schützen und zu stärken. Dies befördert die Paritätsregelung, indem sie auch die Parteien ohne satzungsrechtliche Quote zur paritätischen Listenaufstellung verpflichtet und damit den Frauenanteil im Landtag erhöhen wird. Das in § 25 Abs. 3 BbgWahlG vorgegebene Verfahren der Aufstellung der Landesliste ist verbindlich; Abweichungen sind unzulässig und werden durch die Zurückweisung der Liste sanktioniert (oben A. I.). Daher wird die Anwendung des Verfahrens der geschlechterparitätischen Listenaufstellung das Ungleichgewicht der Geschlechter im Parlament verringern. Auch die praktische Erfahrung mit parteiinternen Regelungen zur Geschlechterparität zeigt, wie dargelegt, dass das Instrument der Geschlechterquote geeignet ist, ausgewogene Verhältnisse auf den Landeslisten der Parteien zu erreichen.

Zudem kann die Paritätsvorgabe auch über die Verpflichtung zur paritätischen Listenaufstellung hinaus mittelbare Effekte erzielen und den Frauenanteil an den Wahlvorschlägen der Parteien steigern. Die Paritätsregelung verpflichtet die Parteien dazu, den Weg zur Kandidatur für Frauen offen zu halten bzw. aktiv zu öffnen (dazu oben a. aa.). Indem sie von den Parteien die Gewährleistung gleicher Erfolgchancen in dem Prozess fordert, in dem sie Personal für die

Kandidatur und Übernahme politischer Mandate auswählen und vorbereiten, kann sie auch dazu führen, dass mehr Frauen eine Direktwahlkandidatur erreichen.

Dass das Regelungskonzept des Gesetzgebers Ausnahmen von der paritätischen Listenaufstellung vorsieht, führt nicht zur Ungeeignetheit der Paritätsregelung. Die Öffnungsklausel für Parteien, die nach ihrer Satzung nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten (dazu oben A. I.), zählt zu einem Regelungskonzept, mit dem der Gesetzgeber die Programmfreiheit der Parteien schont. Ohne diese Klausel wären solche Parteien von der Wahl praktisch ausgeschlossen. Gegenüber dem intensiven Eingriff eines praktischen Ausschlusses solcher Parteien vom politischen Wettbewerb hat der Gesetzgeber eine Einschränkung seiner Zielverfolgung vorgenommen. Dies ist Teil des vermittelnden Regelungskonzepts des Gesetzgebers, der insgesamt, wie dargelegt, kein „Totalkonzept“ gewählt hat (oben A.). In der Praxis wird die für reine Männer- und Frauenparteien geltende Ausnahme von der paritätischen Listenaufstellung von geringer praktischer Bedeutung sein. Parteien, die nur ein Geschlecht aufnehmen (!), was Voraussetzung für die Anwendung der Öffnungsklausel ist, sind bislang weder in Brandenburg noch in Deutschland ein politisch relevantes Phänomen. Selbst wenn sie im politischen Wettbewerb tätig werden sollten, wird sich das nach der bisherigen Erfahrung – schon wegen der Hürde der Sperrklausel von 5 Prozent – kaum auf die Zusammensetzung des Landtages auswirken. Zudem kann die Öffnungsklausel jedenfalls in der Anwendung auf reine *Frauenparteien* das Ziel eines Abbaus des zu Lasten von Frauen bestehenden Ungleichgewichts im Landtag nicht beeinträchtigen, da sie in diesem Fall lediglich zu einer Steigerung des Frauenanteils führen kann.

Auch die Ausnahme von der geschlechterparitätischen Listenaufstellung, die für eine Neubildung aufgrund vorzunehmender Streichungen gilt (oben A. I.), wird in der politischen Wirklichkeit das Ziel, im Landtag das Ungleichgewicht des Geschlechterverhältnisses abzubauen, nicht beeinträchtigen. Denn die Listenneubildung führt allenfalls zu einem nichtparitätischen Listenende. Von diesen Listenplätzen ziehen in aller Regel keine Bewerber in den Landtag ein. Zudem gewährleistet die Paritätsregelung mit der Neubildung der Liste gerade eine paritätische Besetzung der oberen, chancenreichen Listenplätze, wenn dort einzelne Kandidaten zu streichen sind.

Die angegriffene Paritätsregelung fördert damit den vom Gesetzgeber gewünschten Erfolg, dass die parlamentarische Beratung und Entscheidungsfindung nicht strukturell durch das Übergewicht eines Geschlechts vorgeprägt wird, sondern inhaltlich offen ist. Indem sie den Frauenanteil im Landtag steigert und das Ungleichgewicht des Geschlechterverhältnisses abbaut, trägt sie dazu bei, die pluralistische Prägung und die integrative Leistung der Willensbildung des Landtages zu schützen und zu fördern.

c. Erforderlichkeit

Der Gesetzgeber hat kein milderes Mittel zur Verfolgung seiner Zielsetzung verkannt. Dies ergibt sich nach dem Maßstab, ob nach den bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (dazu oben I. 4. c.). Dabei ist die Frage eines milderen Mittels innerhalb des Wahlsystems zu beurteilen, für das sich der Gesetzgeber entschieden hat (Verhältnswahl nach starren Listen). Es ist *nicht* Maßstab der Erforderlichkeit, ob das Wahlsystem insgesamt anders ausgestaltet und die Parität dabei in anderer, womöglich weniger belastender Form gefördert oder gewährleistet werden könnte. Der Gesetzgeber darf – unabhängig von der Frage der gleichen Wirksamkeit – nicht etwa darauf verwiesen werden, er könne eine Wahl mit *offenen* Listen vorsehen, d.h. Auswahlmöglichkeiten der Wähler auf den Landeslisten zulassen, sodass diese (auch) nach dem Geschlecht der Bewerber wählen können. Denn eine solche Maßstabsbildung, die das geltende Wahlsystem überschreitet, würde die grundlegenden Entscheidungen des Gesetzgebers bezüglich der Ausgestaltung des Wahlsystems verfassungsrechtlich unzulässig verengen. Die Frage der Erforderlichkeit ist daher innerhalb des geltenden Wahlsystems zu bewerten. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Frage der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich *innerhalb des vom Gesetzgeber* gewählten Wahlsystems bewertet. So prüft es am Maßstab der Freiheit der Wahl, ob eine Regelung die Entschließungsfreiheit des Wählers in *einer innerhalb des gewählten Wahlsystems vermeidbaren* Weise verengt.

BVerfGE 95, 335, Rn 55; 47, 253, Rn 65; zur Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers hinsichtlich des Wahlrechtssystems mwN BVerfGE 131, 316, Rn 54 ff.

Die Frage nach einem gleich wirksamen, milderen Mittel stellt sich am Maßstab der politischen Wirklichkeit und ihrer bisherigen Entwicklung. Der Frauenanteil im Landtag ist in den beinahe dreißig Jahren seit der ersten Landtagswahl insgesamt gestiegen, von 20,5 Prozent auf nunmehr 38,6 Prozent. Dies ist nicht allein, aber doch wesentlich darauf zurückzuführen, dass die Parteien Die Linke und Bündnis 90/Grüne satzungsrechtliche Paritätsvorgaben für die Kandidatenaufstellung eingeführt haben. Insgesamt bleibt der Frauenanteil im Landtag jedoch immer noch und durchgängig hinter dem der Männer zurück. Nach einem Höchststand in der vierten Wahlperiode (44,3 Prozent) ist der Frauenanteil in den letzten zwei Legislaturen wieder gefallen. (Nachweis der Daten oben A. II.). Der Frauenanteil ist rückläufig; das Geschlechterverhältnis verschiebt sich zuletzt wieder zugunsten der Männer.

Angesichts dessen ist ein im Verhältnis zur angegriffenen Paritätsregelung gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel nicht ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich und absehbar, dass ohne eine verpflichtende Vorgabe für die Parteien, die das Wahlvorschlagsrecht ausüben und damit über die zur Wahl stehenden Bewerber entscheiden, die Benachteiligung von Frauen in der personellen Zusammensetzung des Landtags überwunden und damit ihre Gleichstellung in diesem wesentlichen Aspekt des öffentlichen Lebens erreicht werden kann. Der Gesetzgeber hat kein milderes Mittel zur Verfolgung seiner Zielsetzung verkannt.

Soweit die Paritätsregelung den Zugang von Bewerbern zur Wahl dann faktisch ausschließt, wenn es in der Praxis dazu kommt, dass ein Ausgleich durch einen Bewerber des anderen Geschlechts fehlt, ist dies unvermeidbar, um das verfassungsrechtlich legitimierte Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und der Integrationsfunktion der Wahlen zu fördern. Dies gilt auch, soweit die Paritätsregelung in der Praxis faktisch die Wettbewerbssituation von Parteien nachteilig betreffen könnte, die vorwiegend Männer aufstellen und *gerade deshalb* gewählt werden. Ein solcher möglicher Wettbewerbsnachteil ist mit Blick auf die Verfolgung der legitimen Zielsetzung der Paritätsregelung unumgänglich. Zudem hat der Gesetzgeber durch die Öffnungsklausel für reine Männerparteien eine Ausnahme von der Pflicht zur geschlechterparitätischen Listenaufstellung eingeräumt. Darüber hinaus gilt, dass die Verfassung eine Wettbewerbssituation, die eine Benachteiligung von Frauen in der Partei und bei der Kandidatenaufstellung umfasst, aufgrund des Gleichberechtigungsgebots nicht schützt (oben 1. c.). Der Gesetzgeber hat mit seinem Regelungskonzept die Paritätsvorgabe in der Reichweite beschränkt; er hat auch Ausnahmen vorgesehen. Die Paritätsregelung bezieht sich nur auf die Aufstellung der Landeslisten. Sie lässt die Aufstellung der Direktwahlkandidaten unberührt. Damit stehen nur 50 Prozent der Sitze des Landtags unter einer Paritätsvorgabe. Die Wahl der anderen Hälfte der Abgeordneten des Landtags bleibt von gesetzlichen Vorgaben zu den Geschlechteranteilen frei. Das Regelungskonzept umfasst eine Öffnungsklausel für reine Frauen- und Männerparteien. Es schont die inhaltliche Freiheit der Parteien und verzerrt den Wettbewerb der Parteien nicht (oben A. II., 1. c., d.). Auch im Rahmen der Neubildung der Liste infolge vorzunehmender Streichungen erhält es die politischen Grundentscheidungen der Landesversammlung weitestmöglich. Die Neubildung nach § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BbgWahlG ist zudem das mildere Mittel gegenüber der *Zurückweisung* einer Liste, die infolge vorzunehmender Streichungen gegen die Geschlechterparität verstößt.

Schließlich mildert das Regelungskonzept des Gesetzgebers die Auswirkungen auf die Parteien durch eine Übergangsfrist ab. Es lässt den Parteien bis zur *übernächsten* regulären Landtagswahlzeit für die Anpassung, sodass sie hinreichend Möglichkeiten haben, Frauen für die Kandidatenaufstellung zu rekrutieren.

Das Regelungskonzept schützt auch den Verfassungsbelang der freien Geschlechteridentität weitestmöglich und umfasst nur unvermeidbare Belastungen. Personen, die personenstandsrechtlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind, werden staatlicherseits nicht auf ein Geschlecht vorfestgelegt. Sie können frei entscheiden, auf welcher Liste sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. Zudem können Personen mit einer nicht nichtbinären Geschlechtsidentität bei der Bewerbung um die innerparteilichen Kandidatenaufstellung, im Wahlkampf und sonst im politischen Diskurs die eigene Geschlechteridentität frei zum Ausdruck bringen. Sie haben außerdem die freie Möglichkeit, für die Direktwahl zu kandidieren, ohne sich zur Frage der Geschlechterzuordnung verhalten zu müssen. Die Regelung lässt zudem die sonstigen Lebens- und Personenstandsverhältnisse unberührt.

d. Hilfsweise: Angemessenheit

Der besondere Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung im Wahlrecht anwendet, enthält keine Vorgabe der Angemessenheit. Ungeachtet dessen ist die Paritätsregelung jedoch auch angemessen, wie hier vorsorglich ausgeführt wird. Sie begründet keine Belastung oder Einschränkung verfassungsrechtlicher Gewährleistungen, die außer Verhältnis zu dem verfolgten verfassungsrechtlich legitimierten Ziel stehen.


Mit der Paritätsregelung gestaltet der Gesetzgeber das Wahlrecht aus. Er hat sich dabei durchgängig daran orientiert, zwischen den verschiedenen widerstreitenden Verfassungsbelangen ausgleichend zu vermitteln.

Die Paritätsregelung beeinträchtigt die Gewährleistungen der Wahlrechtsgrundsätze nicht. Sie wahrt strikte und formale Rechtsgleichheit bei der Wahl und umfasst keine rechtliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen. Die Paritätsregelung verletzt auch die Freiheit der Wahl weder in aktiver noch in passiver Hinsicht. Soweit die Rechte von Bewerbern und Parteien nachteilig betroffen sein können, ist dies auf das unvermeidbare Maß beschränkt (s. schon oben c.). Dem stehen mindestens gleichrangige Verfassungsbelange gegenüber: Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und die Beseitigung faktischer Nachteile für Frauen bei den Wahlen als Teil des öffentlichen Lebens. Dazu sind Staat und Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet. Zudem verfolgt der Gesetzgeber das im Demokratieprinzip verankerte Ziel, die Integrationsfunktion der Wahlen und die inhaltliche Offenheit, pluralistische Prägung und integrative Leistung der parlamentarischen Willensbildung zu schützen und zu stärken. Die Ziele des Gesetzgebers sind Teil der zentralen Wertsetzung der Verfassungsordnung. Sie sind von hinreichendem Gewicht, um gegebene Belastungen der Rechte der Parteien auszugleichen.

D. Ergebnis

Die streitgegenständliche Regelung ist verfassungsgemäß. Der Antrag des Antragstellers ist unbegründet und daher zurückzuweisen.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und darum, postalische Mitteilungen des Gerichts formlos auch an die angegebene email-Adresse zu übermitteln.



Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach

Berlin/Gießen, 3. Juni 2019